



## TAX NEWSLETTER

### RÜCKVERGÜTUNG AUSLÄNDISCHER VORSTEUER

Österreichische Unternehmer, die in einem EU-Mitgliedsstaat im Jahr 2008 für ihr Unternehmen Lieferungen oder Leistungen bezogen haben, können die ihnen in Rechnung gestellte ausländische Umsatzsteuer unter bestimmten Voraussetzungen im Vorsteuervergütungsverfahren bei der jeweils zuständigen ausländischen Behörde zurückfordern.

Anspruchsberechtigt sind österreichische Unternehmer, die im EU-Ausland entweder keine oder nur ganz bestimmte Umsätze getätigt haben ( zB.: steuerfreie Umsätze, reverse charge Umsätze, ig Erwerbe mit anschließendem Dreiecksgeschäft)

Spätestens am 30. Juni müssen die entsprechenden Unterlagen bei der zuständigen ausländischen Behörde am Postweg eingelangt sein:

- Antragsformular
- Originalrechnungen
- Unternehmerbescheinigung des österreichischen Sitzfinanzamtes
- Sonstige länderspezifischen Unterlagen

Speziell für Deutschland ist zu beachten, dass der Antrag vom Geschäftsführer oder Vorstand zu unterfertigen ist, Porkuristen oder nur der steuerliche Vertreter sind nicht ausreichend.

Wien, im Juni 2009

Casapicola & Gross  
WP & Stb GmbH